

Hausordnung Gemeindezentrum Alte Schule Ostenfeld

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostenfeld und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeister*in oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzung

- (1) Soweit die Räume der Alten Schule von der Gemeinde Ostenfeld nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, können die in der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Räume (sowie der Schulhof) genutzt werden für:
 - a. Private Veranstaltungen (Feiern);
 - b. Veranstaltungen, der Vereine und Verbände, der Freiwilligen Feuerwehren, der politischen Parteien sowie der sonstigen Organisationen und Firmen ansässig im Amt Eiderkanal
 - c. Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Johannes, des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Volkshochschule.
- (2) Eine Vermietung der Räume an Personen unter 25 Jahren erfolgt nicht.
- (3) Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Tiere zur notwendigen Begleitung Menschen mit Einschränkung.
- (4) Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Terminabsprachen sind mit dem/der Hausmeister*in zu vereinbaren. Die Räume der Alten Schule stehen vornehmlich Ostenfelder Bürger*innen zur Verfügung.
- (6) Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr die Räumlichkeiten der Alten Schule für eine Veranstaltung am Wochenende (Sa./So.) kostenlos zu nutzen. Unter der Woche ist die Nutzung kostenlos.
 - a. Der/Die Bürgermeister*in wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreter*innen entgeltpflichtige Veranstaltungen von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.
- (7) Veranstaltungen, die Themen des Sexismus, Rassismus, Antisemitismus etc . enthalten, sind von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 3 Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt dem/der Mieter*in die Räume und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums Alten Schule sowie den Schulhof in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Mieter*in ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstigen Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsmäße Beschaffenheit zu prüfen. Der/die Mieter*in hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/der Hausmeister*in zu melden.

- (2) Festzeltgarnituren stehen gegen Gebühr sowohl für die Nutzung in der Außenanlage als auch für den Verleih innerhalb des Ortes bereit.
- (3) Mobiliar aus den Räumlichkeiten der Alten Schule darf nicht außerhalb des Gebäudes genutzt werden.
- (4) Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (5) Der/ Die Hausmeister*in ist befugt,
 - a. die Kautions anzunehmen bzw. auszuhändigen;
 - b. bei groben Verunreinigungen die Kautions einzubehalten sowie zusätzlichen Arbeitsaufwand zu berechnen;
 - c. ein Übergabeprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll mit den Mietern zu erstellen.
 - d. die/den Schlüssel auszuhändigen und nach Abnahme der Räumlichkeiten diese/n wieder anzunehmen. Im Zuge des Abnahmeprotokolls hat die Übergabe der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in zu erfolgen;
 - e. auf Mängel hinzuweisen, ggf. die Kautions bis zur Klärung einzubehalten.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Der/die Mieter*in hat,
 - a. die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Dieser haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern, Fußböden und Belegen usw.);
 - b. die Räume, das Inventar und die Außenanlage ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen;
 - c. die Räume und insbesondere Hauseingänge zu verschließen
 - d. sämtliche Abfälle mitzunehmen und Glas selbst zu entsorgen;
 - e. einen zeitnahen Übergabetermin der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in abzustimmen;
 - f. die GEMA-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger und die Bewohner der Alten Schule nicht belästigt oder gestört werden.
- (3) Das Benutzen von Tischfeuerwerk und Konfetti ist weder in den Räumlichkeiten der Alten Schule noch im Außenbereich erlaubt.
- (4) Veranstaltungen mit Musik sind nur im Saal zulässig. Es ist ausschließlich die vorhandene Lautsprecheranlage zu nutzen.
- (5) Im Außenbereich des Gemeindezentrums Alte Schule ist allen Nutzern der Konsum von alkoholischen Getränken nur im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen erlaubt.
- (6) Für die Nutzung der Räume und des Mobiliars wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
- (7) In den gemeindlichen Räumen und auf dem Schulhof sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten. Der/ die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- (8) Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das Parken der Besucher*innen vor Hydranten und an der Zufahrtsstraße. Der/die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 5 Nutzung der Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle darf ausschließlich nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Hausverwaltung bzw. das zuständige Personal genutzt werden.
- (2) Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Entzünden von Feuern an anderen Stellen des Geländes ist untersagt.
- (3) Es dürfen ausschließlich unbehandelte, trockene Hölzer oder von der Hausverwaltung genehmigte Brennmaterialien verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen, Lackresten, behandeltem Holz oder sonstigen Materialien ist verboten.
- (4) Während der Nutzung muss stets eine volljährige, verantwortliche Person anwesend sein, die die Aufsicht über das Feuer führt und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sorgt.
- (5) Offenes Feuer ist bei starkem Wind oder anhaltender Trockenheit untersagt. Die aktuellen Hinweise der Gemeinde oder Feuerwehr sind zu beachten.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung ist das Feuer vollständig zu löschen. Glutreste dürfen erst nach vollständigem Erkalten entsorgt werden.
- (7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Feuerstelle entstehen, haftet der oder die Nutzende

§ 6 Nutzungsentgelt, Kaution

Die Höhe des Entgeltes sowie der zu hinterlegenden Kaution richtet sich jeweils nach der gültigen Entgeltordnung. Siehe Anlage.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der/die Mieter*in sofort und von der zukünftigen Nutzung des Gemeindezentrums Alte Schule ausgeschlossen werden. Der/Die Hausmeister*in sowie der/die Bürgermeister*in sind befugt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung einen solchen Ausschluss auszusprechen.

§8 Haftung

Der/Die Mieter*in ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und haftet in vollem Umfang.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ostenfeld, den 08.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Haupt

Wilhelm Haupt

Hausordnung Gemeindezentrum Alte Schule Ostenfeld

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostenfeld und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeister*in oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzung

- (1) Soweit die Räume der Alten Schule von der Gemeinde Ostenfeld nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, können die in der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Räume (sowie der Schulhof) genutzt werden für:
 - a. Private Veranstaltungen (Feiern);
 - b. Veranstaltungen, der Vereine und Verbände, der Freiwilligen Feuerwehren, der politischen Parteien sowie der sonstigen Organisationen und Firmen ansässig im Amt Eiderkanal
 - c. Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Johannes, des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Volkshochschule.
- (2) Eine Vermietung der Räume an Personen unter 25 Jahren erfolgt nicht.
- (3) Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Tiere zur notwendigen Begleitung Menschen mit Einschränkung.
- (4) Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Terminabsprachen sind mit dem/der Hausmeister*in zu vereinbaren. Die Räume der Alten Schule stehen vornehmlich Ostenfelder Bürger*innen zur Verfügung.
- (6) Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr die Räumlichkeiten der Alten Schule für eine Veranstaltung am Wochenende (Sa./So.) kostenlos zu nutzen. Unter der Woche ist die Nutzung kostenlos.
 - a. Der/Die Bürgermeister*in wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreter*innen entgeltpflichtige Veranstaltungen von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.
- (7) Veranstaltungen, die Themen des Sexismus, Rassismus, Antisemitismus etc . enthalten, sind von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 3 Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt dem/der Mieter*in die Räume und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums Alten Schule sowie den Schulhof in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Mieter*in ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstigen Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsmäße Beschaffenheit zu prüfen. Der/die Mieter*in hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/der Hausmeister*in zu melden.

- (2) Festzeltgarnituren stehen gegen Gebühr sowohl für die Nutzung in der Außenanlage als auch für den Verleih innerhalb des Ortes bereit.
- (3) Mobiliar aus den Räumlichkeiten der Alten Schule darf nicht außerhalb des Gebäudes genutzt werden.
- (4) Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (5) Der/ Die Hausmeister*in ist befugt,
 - a. die Kautions anzunehmen bzw. auszuhändigen;
 - b. bei groben Verunreinigungen die Kautions einzubehalten sowie zusätzlichen Arbeitsaufwand zu berechnen;
 - c. ein Übergabeprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll mit den Mietern zu erstellen.
 - d. die/den Schlüssel auszuhändigen und nach Abnahme der Räumlichkeiten diese/n wieder anzunehmen. Im Zuge des Abnahmeprotokolls hat die Übergabe der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in zu erfolgen;
 - e. auf Mängel hinzuweisen, ggf. die Kautions bis zur Klärung einzubehalten.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Der/die Mieter*in hat,
 - a. die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Dieser haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern, Fußböden und Belegen usw.);
 - b. die Räume, das Inventar und die Außenanlage ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen;
 - c. die Räume und insbesondere Hauseingänge zu verschließen
 - d. sämtliche Abfälle mitzunehmen und Glas selbst zu entsorgen;
 - e. einen zeitnahen Übergabetermin der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in abzustimmen;
 - f. die GEMA-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger und die Bewohner der Alten Schule nicht belästigt oder gestört werden.
- (3) Das Benutzen von Tischfeuerwerk und Konfetti ist weder in den Räumlichkeiten der Alten Schule noch im Außenbereich erlaubt.
- (4) Veranstaltungen mit Musik sind nur im Saal zulässig. Es ist ausschließlich die vorhandene Lautsprecheranlage zu nutzen.
- (5) Im Außenbereich des Gemeindezentrums Alte Schule ist allen Nutzern der Konsum von alkoholischen Getränken nur im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen erlaubt.
- (6) Für die Nutzung der Räume und des Mobiliars wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
- (7) In den gemeindlichen Räumen und auf dem Schulhof sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten. Der/ die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- (8) Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das Parken der Besucher*innen vor Hydranten und an der Zufahrtsstraße. Der/die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 5 Nutzung der Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle darf ausschließlich nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Hausverwaltung bzw. das zuständige Personal genutzt werden.
- (2) Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Entzünden von Feuern an anderen Stellen des Geländes ist untersagt.
- (3) Es dürfen ausschließlich unbehandelte, trockene Hölzer oder von der Hausverwaltung genehmigte Brennmaterialien verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen, Lackresten, behandeltem Holz oder sonstigen Materialien ist verboten.
- (4) Während der Nutzung muss stets eine volljährige, verantwortliche Person anwesend sein, die die Aufsicht über das Feuer führt und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sorgt.
- (5) Offenes Feuer ist bei starkem Wind oder anhaltender Trockenheit untersagt. Die aktuellen Hinweise der Gemeinde oder Feuerwehr sind zu beachten.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung ist das Feuer vollständig zu löschen. Glutreste dürfen erst nach vollständigem Erkalten entsorgt werden.
- (7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Feuerstelle entstehen, haftet der oder die Nutzende

§ 6 Nutzungsentgelt, Kaution

Die Höhe des Entgeltes sowie der zu hinterlegenden Kaution richtet sich jeweils nach der gültigen Entgeltordnung. Siehe Anlage.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der/die Mieter*in sofort und von der zukünftigen Nutzung des Gemeindezentrums Alte Schule ausgeschlossen werden. Der/Die Hausmeister*in sowie der/die Bürgermeister*in sind befugt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung einen solchen Ausschluss auszusprechen.

§8 Haftung

Der/Die Mieter*in ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und haftet in vollem Umfang.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ostenfeld, den 08.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Haupt

Wilhelm Haupt

Hausordnung Gemeindezentrum Alte Schule Ostenfeld

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostenfeld und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeister*in oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzung

- (1) Soweit die Räume der Alten Schule von der Gemeinde Ostenfeld nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, können die in der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Räume (sowie der Schulhof) genutzt werden für:
 - a. Private Veranstaltungen (Feiern);
 - b. Veranstaltungen, der Vereine und Verbände, der Freiwilligen Feuerwehren, der politischen Parteien sowie der sonstigen Organisationen und Firmen ansässig im Amt Eiderkanal
 - c. Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Johannes, des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Volkshochschule.
- (2) Eine Vermietung der Räume an Personen unter 25 Jahren erfolgt nicht.
- (3) Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Tiere zur notwendigen Begleitung Menschen mit Einschränkung.
- (4) Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Terminabsprachen sind mit dem/der Hausmeister*in zu vereinbaren. Die Räume der Alten Schule stehen vornehmlich Ostenfelder Bürger*innen zur Verfügung.
- (6) Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr die Räumlichkeiten der Alten Schule für eine Veranstaltung am Wochenende (Sa./So.) kostenlos zu nutzen. Unter der Woche ist die Nutzung kostenlos.
 - a. Der/Die Bürgermeister*in wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreter*innen entgeltpflichtige Veranstaltungen von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.
- (7) Veranstaltungen, die Themen des Sexismus, Rassismus, Antisemitismus etc . enthalten, sind von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 3 Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt dem/der Mieter*in die Räume und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums Alten Schule sowie den Schulhof in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Mieter*in ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstigen Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsmäße Beschaffenheit zu prüfen. Der/die Mieter*in hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/der Hausmeister*in zu melden.

- (2) Festzeltgarnituren stehen gegen Gebühr sowohl für die Nutzung in der Außenanlage als auch für den Verleih innerhalb des Ortes bereit.
- (3) Mobiliar aus den Räumlichkeiten der Alten Schule darf nicht außerhalb des Gebäudes genutzt werden.
- (4) Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (5) Der/ Die Hausmeister*in ist befugt,
 - a. die Kautions anzunehmen bzw. auszuhändigen;
 - b. bei groben Verunreinigungen die Kautions einzubehalten sowie zusätzlichen Arbeitsaufwand zu berechnen;
 - c. ein Übergabeprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll mit den Mietern zu erstellen.
 - d. die/den Schlüssel auszuhändigen und nach Abnahme der Räumlichkeiten diese/n wieder anzunehmen. Im Zuge des Abnahmeprotokolls hat die Übergabe der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in zu erfolgen;
 - e. auf Mängel hinzuweisen, ggf. die Kautions bis zur Klärung einzubehalten.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Der/die Mieter*in hat,
 - a. die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Dieser haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern, Fußböden und Belegen usw.);
 - b. die Räume, das Inventar und die Außenanlage ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen;
 - c. die Räume und insbesondere Hauseingänge zu verschließen
 - d. sämtliche Abfälle mitzunehmen und Glas selbst zu entsorgen;
 - e. einen zeitnahen Übergabetermin der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in abzustimmen;
 - f. die GEMA-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger und die Bewohner der Alten Schule nicht belästigt oder gestört werden.
- (3) Das Benutzen von Tischfeuerwerk und Konfetti ist weder in den Räumlichkeiten der Alten Schule noch im Außenbereich erlaubt.
- (4) Veranstaltungen mit Musik sind nur im Saal zulässig. Es ist ausschließlich die vorhandene Lautsprecheranlage zu nutzen.
- (5) Im Außenbereich des Gemeindezentrums Alte Schule ist allen Nutzern der Konsum von alkoholischen Getränken nur im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen erlaubt.
- (6) Für die Nutzung der Räume und des Mobiliars wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
- (7) In den gemeindlichen Räumen und auf dem Schulhof sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten. Der/ die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- (8) Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das Parken der Besucher*innen vor Hydranten und an der Zufahrtsstraße. Der/die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 5 Nutzung der Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle darf ausschließlich nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Hausverwaltung bzw. das zuständige Personal genutzt werden.
- (2) Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Entzünden von Feuern an anderen Stellen des Geländes ist untersagt.
- (3) Es dürfen ausschließlich unbehandelte, trockene Hölzer oder von der Hausverwaltung genehmigte Brennmaterialien verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen, Lackresten, behandeltem Holz oder sonstigen Materialien ist verboten.
- (4) Während der Nutzung muss stets eine volljährige, verantwortliche Person anwesend sein, die die Aufsicht über das Feuer führt und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sorgt.
- (5) Offenes Feuer ist bei starkem Wind oder anhaltender Trockenheit untersagt. Die aktuellen Hinweise der Gemeinde oder Feuerwehr sind zu beachten.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung ist das Feuer vollständig zu löschen. Glutreste dürfen erst nach vollständigem Erkalten entsorgt werden.
- (7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Feuerstelle entstehen, haftet der oder die Nutzende

§ 6 Nutzungsentgelt, Kaution

Die Höhe des Entgeltes sowie der zu hinterlegenden Kaution richtet sich jeweils nach der gültigen Entgeltordnung. Siehe Anlage.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der/die Mieter*in sofort und von der zukünftigen Nutzung des Gemeindezentrums Alte Schule ausgeschlossen werden. Der/Die Hausmeister*in sowie der/die Bürgermeister*in sind befugt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung einen solchen Ausschluss auszusprechen.

§8 Haftung

Der/Die Mieter*in ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und haftet in vollem Umfang.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ostenfeld, den 08.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Haupt

Wilhelm Haupt

Hausordnung Gemeindezentrum Alte Schule Ostenfeld

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostenfeld und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeister*in oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzung

- (1) Soweit die Räume der Alten Schule von der Gemeinde Ostenfeld nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, können die in der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Räume (sowie der Schulhof) genutzt werden für:
 - a. Private Veranstaltungen (Feiern);
 - b. Veranstaltungen, der Vereine und Verbände, der Freiwilligen Feuerwehren, der politischen Parteien sowie der sonstigen Organisationen und Firmen ansässig im Amt Eiderkanal
 - c. Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Johannes, des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Volkshochschule.
- (2) Eine Vermietung der Räume an Personen unter 25 Jahren erfolgt nicht.
- (3) Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Tiere zur notwendigen Begleitung Menschen mit Einschränkung.
- (4) Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Terminabsprachen sind mit dem/der Hausmeister*in zu vereinbaren. Die Räume der Alten Schule stehen vornehmlich Ostenfelder Bürger*innen zur Verfügung.
- (6) Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr die Räumlichkeiten der Alten Schule für eine Veranstaltung am Wochenende (Sa./So.) kostenlos zu nutzen. Unter der Woche ist die Nutzung kostenlos.
 - a. Der/Die Bürgermeister*in wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreter*innen entgeltpflichtige Veranstaltungen von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien.
- (7) Veranstaltungen, die Themen des Sexismus, Rassismus, Antisemitismus etc . enthalten, sind von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 3 Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt dem/der Mieter*in die Räume und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums Alten Schule sowie den Schulhof in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Mieter*in ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstigen Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsmäße Beschaffenheit zu prüfen. Der/die Mieter*in hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/der Hausmeister*in zu melden.

- (2) Festzeltgarnituren stehen gegen Gebühr sowohl für die Nutzung in der Außenanlage als auch für den Verleih innerhalb des Ortes bereit.
- (3) Mobiliar aus den Räumlichkeiten der Alten Schule darf nicht außerhalb des Gebäudes genutzt werden.
- (4) Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (5) Der/ Die Hausmeister*in ist befugt,
 - a. die Kautions anzunehmen bzw. auszuhändigen;
 - b. bei groben Verunreinigungen die Kautions einzubehalten sowie zusätzlichen Arbeitsaufwand zu berechnen;
 - c. ein Übergabeprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll mit den Mietern zu erstellen.
 - d. die/den Schlüssel auszuhändigen und nach Abnahme der Räumlichkeiten diese/n wieder anzunehmen. Im Zuge des Abnahmeprotokolls hat die Übergabe der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in zu erfolgen;
 - e. auf Mängel hinzuweisen, ggf. die Kautions bis zur Klärung einzubehalten.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Der/die Mieter*in hat,
 - a. die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Dieser haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern, Fußböden und Belegen usw.);
 - b. die Räume, das Inventar und die Außenanlage ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen;
 - c. die Räume und insbesondere Hauseingänge zu verschließen
 - d. sämtliche Abfälle mitzunehmen und Glas selbst zu entsorgen;
 - e. einen zeitnahen Übergabetermin der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister*in abzustimmen;
 - f. die GEMA-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger und die Bewohner der Alten Schule nicht belästigt oder gestört werden.
- (3) Das Benutzen von Tischfeuerwerk und Konfetti ist weder in den Räumlichkeiten der Alten Schule noch im Außenbereich erlaubt.
- (4) Veranstaltungen mit Musik sind nur im Saal zulässig. Es ist ausschließlich die vorhandene Lautsprecheranlage zu nutzen.
- (5) Im Außenbereich des Gemeindezentrums Alte Schule ist allen Nutzern der Konsum von alkoholischen Getränken nur im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen erlaubt.
- (6) Für die Nutzung der Räume und des Mobiliars wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
- (7) In den gemeindlichen Räumen und auf dem Schulhof sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten. Der/ die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- (8) Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das Parken der Besucher*innen vor Hydranten und an der Zufahrtsstraße. Der/die Mieter*in hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 5 Nutzung der Feuerstelle

- (1) Die Feuerstelle darf ausschließlich nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch die Hausverwaltung bzw. das zuständige Personal genutzt werden.
- (2) Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Entzünden von Feuern an anderen Stellen des Geländes ist untersagt.
- (3) Es dürfen ausschließlich unbehandelte, trockene Hölzer oder von der Hausverwaltung genehmigte Brennmaterialien verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen, Lackresten, behandeltem Holz oder sonstigen Materialien ist verboten.
- (4) Während der Nutzung muss stets eine volljährige, verantwortliche Person anwesend sein, die die Aufsicht über das Feuer führt und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sorgt.
- (5) Offenes Feuer ist bei starkem Wind oder anhaltender Trockenheit untersagt. Die aktuellen Hinweise der Gemeinde oder Feuerwehr sind zu beachten.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung ist das Feuer vollständig zu löschen. Glutreste dürfen erst nach vollständigem Erkalten entsorgt werden.
- (7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Feuerstelle entstehen, haftet der oder die Nutzende

§ 6 Nutzungsentgelt, Kaution

Die Höhe des Entgeltes sowie der zu hinterlegenden Kaution richtet sich jeweils nach der gültigen Entgeltordnung. Siehe Anlage.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der/die Mieter*in sofort und von der zukünftigen Nutzung des Gemeindezentrums Alte Schule ausgeschlossen werden. Der/Die Hausmeister*in sowie der/die Bürgermeister*in sind befugt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung einen solchen Ausschluss auszusprechen.

§8 Haftung

Der/Die Mieter*in ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und haftet in vollem Umfang.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ostenfeld, den 08.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Haupt

Wilhelm Haupt